

**thyssenkrupp Steel Europe AG - BAULEISTUNGSBEDINGUNGEN
(Stand: Juli 2018)**

Es gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB Teil B) sowie die Allgemeinen Technischen Vorschriften für Bauleistungen (VOB Teil C), beide in der neuesten Fassung, wobei indes vorrangig die folgenden Bedingungen und die Baustellenordnung Anwendung finden.

I. Ergänzende Regelungen zu VOB Teil B

1. Zu § 2 Nr. 2 VOB Teil B:

Die vereinbarten Preise gelten für die gesamte Bauzeit als Festpreise.

2. Zu § 2 Nr. 3 VOB Teil B:

Die eingesetzten Mengen sind überschlägliche ermittelt. Mengenunterschreitungen berechtigen in keinem Fall zur Änderung festgelegter Einheitspreise. Bei Mengenüberschreitungen einzelner Positionen ist der Auftragnehmer auf unser Verlangen verpflichtet, über neue, der Mengenüberschreitung Rechnung tragende Einheitspreise zu verhandeln.

Wir behalten uns das Recht vor, Leistungen aus dem Auftragsumfang herauszunehmen, ohne dass hierfür Kosten geltend gemacht werden können oder eine Änderung der Einheitspreise für andere Leistungen erfolgt.

3. Zu § 2 Nr. 9 VOB Teil B:

Erfolgt durch den Auftragnehmer eine technische Bearbeitung, sind alle Zeichnungsoriginale nach Ausführung zu berichtigen und zusammen mit den statischen Berechnungen ohne zusätzliche Vergütung zu übergeben. Es dürfen nur Pläne mit dem Freigabevermerk „Freigegeben für Ausführung“ und der Unterschrift unserer Bauleitung benutzt werden.

4. Zu § 7 VOB Teil B:

Es gilt in jedem Fall § 644 BGB.

5. Zu § 8 Nr. 1 und 6 VOB Teil B:

Bei einer Kündigung des Vertrages durch uns oder bei einer von uns zu vertretenden Kündigung durch den Auftragnehmer bestimmen sich die Ansprüche des Auftragnehmers unter Ausschluss von § 649 BGB aufgrund einer Verhandlung zwischen dem Auftragnehmer und uns.

Eine zeitweilige Einstellung der Leistungen können wir jederzeit verlangen. Hinsichtlich der daraus erwachsenden Mehrkosten gilt die vorgenannte Verhandlungspflicht.

6. Zu § 8 Nr. 3 Abs. 4 VOB Teil B:

Die Zusendungsfrist gilt nicht.

7.Zu § 11 Nr. 4 VOB Teil B

Eines Vorbehaltes bedarf es nicht.

8.Zu § 12 VOB Teil B:

Die Abnahme kann auch bei nicht wesentlichen Mängeln verweigert werden.

Die Frist in § 12 Nr. 1 VOB Teil B beträgt 30 Werkstage.

Es besteht kein Anspruch auf Abnahme in sich abgeschlossener Teile der Leistungen.

Die Abnahme wird wirksam mit der Übergabe unseres hierfür vorgesehenen, von uns unterzeichneten Formblattes. § 12 Nr. 5 VOB Teil B ist ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer wird von der Gewährleistungspflicht auch dann nicht befreit, wenn etwa erkennbare Mängel bei der Abnahme nicht beanstandet worden sind.

9.Zu § 13 VOB Teil B:

Die Gewährleistungsfrist für Bauwerke beträgt abweichend von § 13 Nr. 4 Absatz 1 VOB Teil B fünf Jahre, für Anstriche drei Jahre.

10. Zu § 16 VOB Teil B:

Abschlagszahlungen über 7.500,-- € können monatlich bis zum 05. des folgenden Monats unter Beifügung einer prüfbaren Mengenaufstellung bis 90 % des Wertes der vertragsgemäßen Leistungen beantragt werden; über die Höhe der Abschlagszahlungen befinden wir. Die Schlussrechnung erfolgt nach Abnahme auf den von uns vorgesehenen Mengenberechnungsformularen. Die Mengenberechnungen bedürfen vor der Einreichung der Prüfung durch unsere Bauleitung.

Die Schlussrechnung ist uns in dreifacher Ausfertigung einzureichen, wobei zwei Exemplare an die Rechnungseingangsstelle und ein Exemplar der anfordernden Stelle zuzusenden sind.

Die Schlusszahlung erfolgt am 15. des der vollständigen und erfolgreich abgeschlossenen Rechnungsprüfung folgenden Monats.

Voraussetzung für die Schlusszahlung ist die Erbringung aller bis dahin vertraglich geschuldeten Leistungen.

II. Allgemeine Bedingungen:

1. Leistungen werden ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen hereingenommen. Bedingungen des Auftragnehmers wird hiermit widersprochen.
2. Diese Bedingungen bleiben auch im Falle der Unwirksamkeit einzelner Teile im Übrigen im vollen Umfang wirksam.
3. Gerichtsstand ist Duisburg (Landgericht) und Duisburg-Hamborn (Amtsgericht) oder nach unserer Wahl der allgemeine Gerichtsstand des Auftragnehmers.

4. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftragnehmer gilt unter Ausschluss ausländischen Rechts nur das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht an unserem Sitz.
5. Der Auftragnehmer ist nicht befugt, seine Rechtsbeziehungen zu uns zu Werbezwecken zu benutzen.
6. Erfüllungsort für die Leistungserbringung ist der Ort der Baustelle. Zahlungsort ist Duisburg-Hamborn.